

# Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adressen  
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Postfach  
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,  
sowie den Gemeinderat Gröbba.

Nr. 169.

Dienstag, 23. Juli 1912, abends.

65. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Preis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Nach Monatskonnements werden angenommen. Einzelne Annahme für die Nummer des Tagesblattes bis vormittag 9 Uhr ohne Gewähr. Preis für die Zeitungsabnahme 43 vom dritte Agrarpreisle 18 Pfg. (Postpreis 12 Pfg.) Zeitraumber und inaberschließender Satz nach besonderem Tarif.

Notationsdruck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 20. — Für die Redaktionen verantwortlich: Arthur Schönel in Riesa.

Wegen der auf den 2. Termin dieses Jahres noch rückständigen Gemeindefinanzen wird von uns nunmehr das Mahnverfahren durchgeführt werden.  
Der Rat der Stadt Riesa, am 23. Juli 1912.

Der Heuverkauf wird fortgesetzt.  
Der Strohanverkauf ist wegen Raummangel bis auf weiteres geschlossen.  
Königl. Probiantamt Riesa.

Am 21. Juli 1912 ist hier ein Schäferhund (Schwarzbraun, geschoren, über 40 cm Schulterhöhe) eingezogen worden, da er ohne Steuerkarte betroffen worden ist.  
Der rechtmäßige Eigentümer dieses Tieres wird hiermit aufgefordert, es binnen 3 Tagen hier abzuholen, andernfalls über dasselbe nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften verfügt werden wird.  
Der Rat der Stadt Riesa, am 23. Juli 1912.

**Pflaumenverpachtung.**  
Die diesjährige Pflaumenverpachtung der Gemeinde Zeitzain soll in 1 Lose verpachtet werden. Schriftliche Angebote sind verschlossen mit der Aufschrift „Pflaumenverpachtung betr.“ bis spätestens den 26. d. M. bei dem Unterzeichneten einzufenden. Auswahl unter den Bietern und Ablehnung sämtlicher Angebote bleibt vorbehalten.  
Zeitzain, 23. Juli 1912.  
Der Gemeindevorstand.

## Vertikales und Sächsisches.

Riesa, 23. Juli 1912.

Der Kahn des Schiffelers Hermann Wachs in Meschwitz, der Steine aus den Meißner Steinbrüchen geladen hatte, fuhr vorgestern, als er in der Nähe des Rautschkeins vorbeifuhr, auf diesen auf und wurde hierbei so schwer led, daß er in kurzer Zeit sank. Infolge des zu erwartenden erheblichen Wasserwuchses sind vorläufig die Hebungsarbeiten nicht in Angriff genommen worden. Die Ladung Steine war nach Gröbba bestimmt. An derselben Stelle ist bereits am Sonnabend nachmittag ein auf der Fahrt nach Hamburg begriffener mit Bier beladener Kahn der Vereinigten Elbeschiffahrtsgesellschaften havariert. Das Fahrzeug war hierbei am Boden led geworden, konnte aber durch die Puffometer zweier Duglerdampfer über Wasser gehalten werden. Der Kahn wurde in den Vorhafen gebracht, wo die leeren Stellen des Schiffbodens abgedichtet wurden, worauf das Fahrzeug seine Reise fortsetzen konnte.

Heute Abend findet im Stadtpark das 5. Abonnementskonzert statt. Das Konzert wird von der Kapelle des Feldart.-Regts. Nr. 32 ausgeführt.

Eine größere Nachschiffahrt findet von Mittwoch zum Donnerstag zwischen dem Dschager Hünen-Regiment und Garderegiment in der Nähe von Strehla und Riesa statt. Bei dieser Übung wird die Elbe durchquert und Schmelzwerke werden zur Verwendung kommen.

Das Jahresfest des Rieser Kreisverbandes des Co.-Inh. Männer- und Jünglingsvereine fand am Sonntag in Meschwitz bei Diesbar statt. In Riesa versammelten sich die Vereine von Riesa, Gröbba, Oschitz und Strehla und fuhrten von hier mit dem Dampfschiff bis Meschwitz. Eine große Anzahl von Jünglingen war zu Fuß nach Meschwitz gewandert und begrüßten am Anlegeplatz mit lautem Hurra ihre Vereinsbrüder. Ein stattlicher Zug von ca. 80 Teilnehmern, an der Spitze die Fahne des Strehlaer Vereins, bewegte sich nun unter Pfeifen- und Trommellaut nach dem nahe gelegenen Meschwitz. Im dortigen Gasthof wurde ein Preisweidenfest veranstaltet, dessen Preis ein Mitglied des Rieser Jünglingsvereins davontrug. Spiele und Wägen im Garten des Gasthofs hielten die Festteilnehmer bis zur Abfahrt des Dampfers in feierlicher Stimmung beisammen. Glücklicherweise war das Fest vom Wetter durchaus begünstigt.

Der 8. Allgemeine Stallschweizer-Tag Deutschlands findet in den Tagen vom 21. bis 23. September 1912 in Dirschau (Westpr.) statt. Es werden Vertreter des Stallschweizerberufs aus allen Teilen des Deutschen Reiches, sowie Österreich, der Schweiz, Dänemark und Rußland erwartet. Im Mittelpunkt der Tagung stehen Resolutionen an die verbündeten Regierungen wegen der teilweise neuen Berufsbezeichnung. — In Verbindung mit dieser Tagung hält der Allgemeine Stallschweizer-Bund (gegr. 1904), Elb-Plauen, dem über 10500 Stallschweizer angeschlossen sind, seine diesjährige Generalversammlung ab.

Die im Bezirk der Amtshauptmannschaft Dresden wohnenden Handwerker, welche sich der Meisterprüfung im Sinne von § 133 der Gewerbeordnung im bevorstehenden Herbst unterziehen wollen, werden darauf hingewiesen, daß sie ihre Gesuch um Zulassung zur Prüfung bis 15. August an die Geschäftsstelle der Gewerbe-Kammer Dresden, Oststra.-Nr. 271, einzufenden haben. Später eingehende Gesuche können möglicherweise erst im Frühjahr 1913 Berücksichtigung finden. In dem Zulassungsgesuch ist das Gewerbe zu bezeichnen, in dem die Prüfung erfolgen soll. Die folgenden Unterlagen sind beizufügen:

1. ein vom Besuchsteller selbständig verfaßter und eigenhändig geschriebener Lebenslauf, 2. der Nachweis über die Zeit, die der Besuchsteller als Geselle in dem betreffenden Handwerk tätig gewesen ist (Arbeitszeugnisse), 3. die Zeugnisse der gewerblichen Bildungsanstalten, die der Besuchsteller etwa besucht hat, 4. das Zeugnis, und wenn der Besuchsteller die Gesellenprüfung abgelegt hat, das Zeugnis über das Ergebnis derselben, 5. eine behördliche Aufenthaltserlaubnis, 6. Vorzüge für das Meisterstück, 7. die Prüfungsgebühren; dieselbe beträgt im allgemeinen 30 M., im Maurer- und Zimmerhandwerk und im Dachdeckerhandwerk abgelegt wird, 50 M., 8. die Versicherung, daß der Prüfling sich noch nicht anderwärts zur Prüfung gemeldet hat, oder die Angabe, wo und wann dies bereits geschehen ist, und 9. die Angabe, ob und beabsichtigt, welcher Innung der Besuchsteller angehört. Allein durch das Befolgen der Meisterprüfung wird die Zeugnis zur Anleitung von Handwerkslehrlingen erworben.

Die nächste Kolonnenkonferenz der Sanitätskolonnen des Landesvereins vom Roten Kreuz im Königreich Sachsen findet im August d. J. in Riesa statt. Nachdem den Sanitätskolonnen die Allerhöchste Genehmigung erteilt worden ist, in gleicher Weise wie die dem Königl. Schif. Militärvereinsbunde angehörenden Vereine an den Truppenparaden vor Ihren Majestäten dem Kaiser und dem Könige teilzunehmen, werden sie sich an der bevorstehenden großen Kaiserparade auf dem Truppenübungsplatz Zeitzain beteiligen. Nach der zuletzt veröffentlichten Statistik zählten die sächsischen Sanitätskolonnen vom Roten Kreuz 4157 Mitglieder, von denen 2681 militärdienstfrei waren. Von den militärdienstfreien Mitgliedern haben sich für den Kriegsfall 2593 zum Dienste in einer Stelle der freiwilligen Krankenpflege bereit erklärt. Die Kriegsbereitschaft in der Gesamtheit der sächsischen Kolonnen geht erfreulichweise erheblich über das hinaus, was das Königl. Kriegsministerium als das mindeste fordert und wonach die Hälfte der ordentlichen Mitglieder zur Verwendung in einer Stelle der freiwilligen Krankenpflege überhaupt und davon zwei Drittel zur Verwendung auch außerhalb des Sitzes ihrer Kolonne jederzeit bereit sein müssen. Der Landesverein vom Roten Kreuz im Königreich Sachsen ist in der Lage, im Kriegsfalle für das Stappengebiet nicht nur den zunächst erforderlichen Bedarf an freiwilligen Krankenträgern und Depotleuten, sondern auch den Bedarf an freiwilligen Krankenpflegern in Höhe von 262 Mann selbst zu decken. Weiter vermag der Landesverein das für das Heimatgebiet zunächst erforderliche freiwillige Krankenpflegepersonal von rund 1000 Krankenträgern, 20 Krankenpflegern und 100 Depotleuten aus der Zahl der hierzu geeigneten und bereitstehenden Mitglieder der ihm nachgeordneten Mannschaftenformationen zu stellen. Durch die Einführung der neuen Dienstordnung und eine damit im Zusammenhange stehende neue Kolonnenfassung in der Verwaltungsperiode 1909/10 ist das Gefüge der Kolonnen krasser gestaltet, der Unterhaltstoff schärfer gegliedert und den Kolonnenärzten die ihnen als den Hauptträgern der Ausbildung gebührende Stellung in den Kolonnen besser als bisher gewährleistet worden. In den Tagen vom 25. bis 28. Juli findet in Leipzig unter dem Ehrenvorsitz Ihrer Exzellenzen der Herren Wirkl. Geh. Rat D. Graf Otto Bismarck von Goltz, Vorsitzender des Landesvereins vom Roten Kreuz im Königreich Sachsen, und des kommandierenden Generals des 19. (2. R. G.) Armeekorps General der Artillerie von Kirchbach, sowie der Herren Reichsgerichtspräsident Dr. Freiherr von Sedendorf, Kreisoberhauptmann von Burgdorf und

Oberbürgermeister Dr. Dietrich die elfte Tagung der Führer und Kerne der deutschen freiwilligen Sanitätskolonnen vom Roten Kreuz statt. Zu dieser Veranstaltung haben etwa 3000 Vertreter dieser humanen vaterländischen Sache ihre Teilnahme zugesagt.

Folgende Grundsätze für Regelung des Submissionswesens sind vom Submissionsamt für das Königreich Sachsen in Leipzig aufgestellt worden: 1. Der den heutigen Verkehr beherrschende, aus der Zeit des Manufakturismus stammende Grundlag, Arbeiten und Lieferungen an den Mindestfordernden zu vergeben, hat dem ethischen, rechtlichen Handwerk und Gewerbe den schwersten wirtschaftlichen Schaden verursacht. 2. Er ist eine ebenso schwere Gefahr für die gewerbliche Moral und droht, Treu und Glauben in den Kreisen des gewerblichen Mittelstandes aufs tiefste zu erschüttern. 3. Er setzt die mit der Vergabe besetzten öffentlichen Beamten, namentlich in den unteren Stellen, einerseits der Versuchung aus, der Bestechung zu unterliegen und andererseits der Gefahr der Verdächtigung. 4. Er ist die stärkste Quelle der öffentlichen Gefahr gewordenen, in den Kreisen der Industrie wie des Gewerbes und Handwerks bekämpften Schmiergeldverwesens. 5. Staat und Gemeinde, sowie alle diejenigen, welche es mit der sittlichen Gesunderhaltung der Verkehrsmitte unseres Volkes ernst nehmen, muß daran gelegen sein, diese Verhältnisse zu bessern. 6. In dem letzten Jahrzehnt hat man sich in den Anschauungen über die Pflichten gegenüber dem Arbeiter von den manufakturistischen Anschauungen freigemacht. Es wird heute als gegen die gewerbliche Moral verstoßend bezeichnet, wenn ein Arbeitgeber seinen Arbeiter nicht nach den vorhandenen, mit den Arbeitern vereinbarten Lohnsätzen zahlt, wenn er seinen Verpflichtungen aus den Arbeiterchutzgesetzen nicht nachkommt. Das ist von jedem, mit dem Staat und seinen Mitbürgern Wohlmeinenden nur zu billigen; denn es ist nur praktisches Christentum. 7. Von der logischen Entwicklung dieser Anschauung darf der gewerbliche Mittelstand erwarten, daß man auch ihm diejenigen Preise bewilligt, die zum Werte der Lieferung oder Arbeit in angemessenem Verhältnis stehen und seiner redlichen Arbeit den verdienten Lohn bringen. 8. Von dem gewerblichen Mittelstande seinerseits muß verlangt und erwartet werden, daß die Preise aller Waren und gelieferten Arbeiten angemessen sind. Preisnachlässe im Einzelfall und Sonderrabatte aber verstoßen gegen die guten Sitten und sind als unlautere Handlungsweise zu verurteilen. 9. Um die Angemessenheit der Preise für Arbeiten und Lieferungen in den verschiedenen Berufen erkennbar zu machen, ist die Preisbildung in jedem Gewerbe auf ihre Wahrsamkeit zu prüfen. Es soll untersucht und festgestellt werden, welcher Verdienst angemessen und notwendig ist, um den rechtlichen Meister und Arbeitgeber in ähnlicher Weise im Alter vor Not und Sorge zu schützen, wie das die soziale Gesetzgebung bezüglich der Arbeiter und die Pensionsbestimmungen bezüglich der Beamten vorsehen. 10. Alle Arbeiten und Lieferungen des Reiches, des Staates, der Gemeinden und Privaten sollen zum angemessenen Preise vergeben werden. 11. In Verfolg dieses Grundsatzes sind: a) für alle gewerblichen Leistungen, bei denen es möglich ist, Tarife aufzustellen; b) Leistungen, die ausgeschrieben werden, dem Bewerber zu übertragen, dessen Forderung dem angemessenen Preis am nächsten kommt. 12. Der angemessene Preis wird ermittelt durch Zuschlagung von Sachverständigen nach Abgabe und vor Öffnung der Angebote. 13. Bei Staats- und Gemeindeforderungen soll weiter der Grundlag des Beschlusses der Beteiligten anerkannt werden. Kein leistungsfähiger, tüchtiger und zuverlässiger Gewerbetreibender soll von einer

**Stadtpark. Heute abend großes Militär-Konzert.**